

I. Einführung

In den letzten Monaten und Jahren mehren sich – auch aufgrund der geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen in vielen anderen Ländern – Anfragen zum sog. Golden Visa Programm der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Mit diesem forcieren die VAE die langfristige Bindung von qualifizierten bzw. vermögenden Expats aus aller Welt. Dies ermöglicht einerseits den Zugriff auf wichtiges Know-How von gut ausgebildeten Fachkräften, andererseits werden ausländische Investitionen gesteigert. Im Gegenzug erhalten Golden Visa Inhaber langfristige Aufenthaltsgenehmigungen bis zu zehn Jahren für sich und ihre Familie und können die VAE damit insbesondere als „Safe Haven“ nutzen, welcher politische Stabilität und wirtschaftliches Wachstum verspricht. Durch das Golden Visa wird eine kurzfristige Verlagerung des persönlichen und wirtschaftlichen Lebensmittelpunkts in die VAE vorbereitet, ermöglicht bzw. vereinfacht.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen bilden das sog. Federal Decree Law No. 29/2021 On the Entry and Residence of Foreigners sowie die sog. Cabinet Decision No. 65/2022, welche die Implementierungsregelungen des Gesetzes enthält und in dessen Annex wiederum die Voraussetzungen zum Erhalt des Golden Visa ausführlich geregelt sind. Problematisch ist in diesem Zusammenhang zunächst ein – in den VAE üblicher – relativ weiter Ermessensspielraum der sog. Federal Authority for Identity, Citizenship, Customs

& Port Security (ICP) und im Emirat Dubai dem sog. General Directorate of Residency and Foreign Affairs (GDRFA) als zuständigen Behörden. Es empfiehlt sich deshalb, immer vorab abzufragen, ob eine Golden Visa Ausstellung in bestimmten Einzelfällen in der Praxis auch tatsächlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wird oder sich eine abweichende Behördenpraxis etabliert hat.

Generell sehen die Regelungen zum Golden Visa bestimmte Kategorien vor, auf Basis derer ein Golden Visa grundsätzlich ausgestellt werden kann. In Art. 6 des Annex der Implementierungsregelungen werden folgende Möglichkeiten aufgezählt: 1. Investors; 2. Entrepreneurs; 3. Brilliant Talents; 4. Scientists and specialists; 5. Top students and graduates; 6. Humanitarian pioneers und 7. First line of defence.

III. Golden Visa “by Investment”

Das Golden Visum für Investoren ermöglicht eine Aufenthaltsgenehmigung bei Investments in den VAE mit einem Volumen von über AED 2 Millionen. Das Investment kann auf verschiedenen Wegen getätigt werden, angefangen mit der bloßen Eröffnung eines Bankkontos bei einer lokalen Bank, auf welchem der Betrag von AED 2 Millionen eingezahlt wird. Die Bank stellt auf dieser Grundlage einen sog. Confirmation Letter aus, der für die Beantragung des Golden Visa erforderlich ist. Alternativ und als spezielle Ausprägung der Investorenkategorie berechtigen die Gründung einer Firma mit entsprechendem Kapital oder der Erwerb einer Immobilien in

den VAE für mehr als AED 2 Millionen zur Beantragung des Golden Visa.

IV. Golden Visa “Scientists and Specialised Professionals”

Die Golden Visa Kategorie “Scientists and Specialised Professionals” ermöglicht auch gut ausgebildeten und qualifizierten Fachkräften unter bestimmten Voraussetzungen eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung. Umfasst werden Personen, welche unter die in Art.15 des Annexes der Implementierungsregelungen genannten Kategorien fallen. Dazu zählen zum Beispiel Fachkräfte aus dem Bereich der Naturwissenschaften (Physiker, Mathematiker, Statistiker), Ingenieure, Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte oder Wirtschaftswissenschaftler. Neben einem dauerhaften Mindesteinkommen von AED 30,000.00/Monat ist auch der Nachweis eines Bachelorzeugnisses oder höheren Abschlusses erforderlich.

V. Sonstige Kategorien

Die sonstigen Kategorien ermöglichen z.B. innovativen Start-Up Gründern, Talenten in Sport und Kultur oder benötigtem Personal im medizinischen Bereich unter strengen Voraussetzungen und meist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der Behörde eine Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen eines Golden Visa.

VI. Vorteile

Neben der langen Dauer der Aufenthaltsgenehmigung (in der Regel fünf oder zehn Jahre) ermöglicht das Golden Visa auch einen relativ umfassenden Familiennachzug, insbesondere für Ehegatten, Kinder und Eltern des Golden Visa Inhabers. Hierbei muss der Golden Visa Inhaber – insbesondere bei einem

Sponsorship für die Eltern – nachweisen, dass diese finanziell abgesichert sind bzw. durch dem Golden Visa Inhaber abgesichert werden. Die Aufenthaltsgenehmigung der Familienangehörigen besteht grundsätzlich auch unabhängig vom Hauptvisumsinhabers – z.B. bei dessen Tod – uneingeschränkt fort. Ein weitere Vorteil besteht in der uneingeschränkten Mobilität des Visumsinhabers, sodass auch längere Auslandsaufenthalte von über sechs Monaten in der Regel nicht zum Verlust des Visums führen.

VII. Praktische Hinweise

Eine Vorabprüfung der Rechtslage sowie die frühzeitige Klärung mit den zuständigen Behörden ist aufgrund der umfangreichen Einzelfallpraxis zu empfehlen. Zudem sollten alle erforderlichen Dokumente und Nachweise vor Beantragung des Golden Visa -bei ausländischen Dokumenten vollständig legalisiert und übersetzt - vorliegen. Des Weiteren sollten auch mit der Beantragung des Golden Visa zusammenhängende Themen, z.B. die Eröffnung eines Bankkontos oder die Schritte zum Erwerb einer entsprechenden Immobilie, ebenfalls stets vorab geprüft werden.

VIII. Fazit

Das Golden Visa Programm etabliert die VAE als „Safe Haven“ und somit nicht nur als kurzfristiges Aufenthaltsmodell, sondern als verlässliche Basis für langfristiges persönliches und wirtschaftliches Wachstum. Gleichzeitig leistet es einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Diversifizierung und Stärkung des Innovationsstandorts VAE.